

benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar, In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

1. § 198 schützt die **Einrichtungen** des **Verkehrswesens** aller Verkehrswege (Eisenbahn, Straßenverkehr, Binnen- und Seeschifffahrt, Luftverkehr) vor vorsätzlichen Angriffen auf die allgemeine Sicherheit. Darunter fällt nicht die Zerstörung, Beschädigung usw. von Kraftfahrzeugen bei unbefugter Benutzung, weil diese Handlungen von den Tatbeständen der §§ 201, 196, 163, 164, 183, 184 erfaßt sind.

2. **Verkehrsmittel** sind Anlagen und Einrichtungen zur Beförderung von Personen oder Gütern im außerbetrieblichen Transport (wie Kraft-, Eisenbahn- oder Luftfahrzeuge, Schiffe, Kähne).

Verkehrswege sind bautechnisch bzw. navigatorisch relativ dauerhafte Trassen auf dem Lande, dem Wasser oder in der Luft, auf denen eine Ortsveränderung von Personen oder Gütern erfolgt (z. B. Räume des Straßenverkehrs, Schienenwege, Schifffahrtswege, Luftstraßen).

Warn- oder Signalanlagen oder -mittel sind Einrichtungen, die der Übertragung vereinbarter optischer oder akustischer Zeichen mit festgelegter Bedeutung als Warnung, Ankündigung, Aufforderung usw. auf den Verkehrswegen oder in den Verkehrsmitteln dienen (z. B. Verkehrszeichen, Blocksicherungen auf Schienenwegen, Schrankenanlagen,

Leuchtfeuer, Blink- oder Radaranlagen, Funkeinrichtungen).

3. **Bereiten von Hindernissen** ist das Errichten von Sperren, Gruben usw., die eine gefahrlose Benutzung der Verkehrswege beeinträchtigen.

4. **Zerstören** (vgl. § 163 Anm. 2) ist das Herbeiführen einer dauernden Gebrauchsunfähigkeit der Einrichtung für ihren Bestimmungszweck.

Beschädigen (vgl. § 163 Anm. 3) führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung, zum dauernden oder zeitweiligen Ausfall der gesamten Anlage oder einzelner Teile (z. B. durch Zerschneiden elektrischer Leitungen oder Gegenstände bzw. Seile der mechanischen Kraftübertragung).

Unbrauchbarmachen (vgl. § 163 Anm. 5) bewirkt, daß der vorgesehene Zweck der Einrichtung aufgehoben wird (z. B. Verkeilen des Schrankenbaumes, Abdecken von Lichtsignalen, Lösen der Handbremse an abgestellten Wagen, Verunreinigung des Treibstoffes oder der Schmiermittel).

Entfernen ist die Demontage bzw. die Standortveränderung der Einrichtung oder einzelner Teile (z. B. Wegnahme der Gleissperre, Versetzen eines Verkehrszeichens, Abkuppeln von Bremschläuchen, Ausbau von Leuchtkörpern aus optischen Signalen).